

# ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG für die Nutzung des Netzanschlusses

Zwischen

Registergericht:  
Registernummer:

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt -

und

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG  
Schützenstraße 80-82  
56068 Koblenz  
Registergericht: Amtsgericht Koblenz  
Registernummer: HRB 7530

- nachfolgend „enm“ genannt -

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen.

## 1 Vertragsdaten

1.1 Anschlussnutzungsobjekt

1.2 Netzanschlussstelle

1.3 Anschlussnutzung

Zählpunktbezeichnung

Anschlussebene

Spannung etwa

Netzfrequenz etwa 50 Hz

Objektanschlusskapazität kVA

Objektanschlussleistung kW bei  $\cos \phi = 0,9$

Messung

Besondere Vereinbarungen

## **2 Grundlagen**

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und enm sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG) und die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005.

## **3 Gegenstand des Vertrages**

- 3.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen enm und dem Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der oben genannten Netzanschlussstelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 3.2 Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

## **4 Anschlussnutzung**

- 4.1 enm gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität an der oben genannten Netzanschlussstelle unter der Voraussetzung, dass
  - der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offenener Liefervertrag) und
  - zwischen enm und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz der enm (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist und
  - eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 6 besteht und
  - der Zählpunkt des Anschlussnutzungsobjektes einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- 4.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen der enm entsprechenden Messeinrichtung voraus.

## **5 Ersatzbelieferung**

- 5.1 Endet die Zuordnung des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet enm den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 5.2 Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, wird enm die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bis zur Sperrung entnommene Energie gilt als von der Energieversorgung Mittelrhein AG nach den von ihr veröffentlichten Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Ersatzversorgung geliefert.

## **6 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung**

- 6.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einer Netzanschlussstelle nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.
- 6.2 enm stellt dem/den Anschlussnutzer(n) an der Netzanschlussstelle die unter Ziffer 1.3 vereinbarte Objektanschlussleistung zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie zur Verfügung. Die insgesamt in Anspruch genommene Wirkleistung darf während keiner ¼-h-Messperiode höher als die vereinbarte Netzanschlussleistung sein.

- 6.3 Bei einer Überschreitung der Objektanschlussleistung ist der Anschlussnutzer verpflichtet, mit enm eine vertragliche Vereinbarung über die tatsächlich in Anspruch genommene Objektanschlussleistung zu treffen.
- Voraussetzung für eine vertraglich vereinbarte Erhöhung der Objektanschlussleistung ist eine vertragliche Regelung zwischen enm und dem Anschlussnehmer über eine erhöhte Netzanschlusskapazität an der in Ziffer 1.2 genannten Netzanschlussstelle.
  - Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, auf den Anschlussnehmer einzuwirken, damit eine vertragliche Regelung zwischen enm und dem Anschlussnehmer über eine erhöhte Netzanschlusskapazität an der Netzanschlussstelle herbeigeführt werden kann.
  - Sollte eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommen, so ist enm berechtigt die Objektanschlussleistung auf die vertraglich vereinbarte Höhe zu begrenzen oder das Objekt vom Verteilernetz nach vorheriger Ankündigung zu trennen, sofern enm eine Ankündigung möglich ist.
  - Überschreitet der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den Wert der Objektanschlussleistung gemäß Ziffer 1.3, ist enm berechtigt, für die die vereinbarte Objektanschlussleistung überschreitende Leistung ein Entgelt (Pönale) in Höhe von **22,00 €/kW** in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einer Entnahmestelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für dieses Anschlussnutzungsobjekt vereinbarten Objektanschlussleistung, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Anschlussnutzungsobjekt vorzuhaltende Objektanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich enm, Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.
- 6.5 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der enm den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Objektanschlusskapazität an der vertraglichen Netzanschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.

## **7 Betrieb von Anlagen, Erzeugungs- oder Netzersatzanlagen (im folgenden als Anlagen bezeichnet)**

- 7.1 Vor der Errichtung oder der Erweiterung von Anlagen hat der Anschlussnutzer der enm Mitteilung zu machen. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz ausgehen. Die Technischen Anschlussbedingungen der enm (**Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3**) sind dabei zu beachten.
- 7.2 Die Einrichtungen und der Betrieb der Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-VDE-Normen und folgenden technischen Anschlussbedingungen der enm entsprechen:
- Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Stand 01.01.2011 (**Anlage 1**)
  - BDEW-Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB Mittelspannung 2008 -“, Ausgabe Mai 2008 (**Anlage 2**)
  - BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz –“ Ausgabe Juni 2008 (**Anlage 3**)
- enm kann die technischen Bedingungen ändern, insbesondere an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anpassen. enm wird die Änderungen dem Anschlussnutzer rechtzeitig schriftlich bekannt geben.
- 7.3 Die Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen ist der enm mitzuteilen und separat zu regeln.

## **8 Technische Anschlussbedingungen**

Die technischen Anschlussbedingungen der enm (**Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3**) sind Teil des Anschlussnutzungsvertrags. enm kann die technischen Bedingungen ändern, insbesondere

an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anpassen. enm wird die Änderungen dem Anschlussnutzer rechtzeitig schriftlich bekannt geben.

## **9 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der enm den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z. B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen der enm oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist der enm Zugang zu allen Teilen der Kundenanlage zu gewähren.

## **10 Haftung**

- 10.1 Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Anschlussnutzer wird sich nach Kräften bemühen eine Haftungsbeschränkung nach § 18 NAV mit allen Dritten, soweit der Anschlussnutzer mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung schließt, zu Gunsten der enm sowie dritter Netzbetreiber im Sinne des § 18 Abs. 3 NAV zu vereinbaren.
- 10.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Anschlussnutzer vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit einer der Vertragspartner eine Beschaffungsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 10.3 Die Haftungsbeschränkung aus Ziff. 10.2 gilt entsprechend für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 10.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.5 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 10.6 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der enm.

## **11 Störungen der Anschlussnutzung**

Soweit enm durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Fall von Störungsbeseitigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

## **12 Datenaustausch**

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

### **13 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Sofern in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH zur NAV (Stand: 01.02.2009) entsprechend. Die NAV und die ergänzenden Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zur NAV liegen diesem Vertrag als **Anlage 4** bei.

### **14 Laufzeit und Beendigung der Anschlussnutzung**

- 14.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch enm ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht (mehr) besteht.
- 14.2 Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.
- 14.3 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis gleichzeitig mit diesem.
- 14.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

### **15 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen.
- 15.2 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst an die geänderten Bedingungen anpassen.
- 15.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.
- 15.4 Gerichtsstand ist Koblenz.

## 16 Verzeichnis der Anlagen

### Anlage 1

- Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, gültig ab 01.01.2015

### Anlage 2

- BDEW-Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB Mittelspannung 2008 -“, Ausgabe Mai 2008

### Anlage 3

- BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz –, Ausgabe Juni 2008“

Anlage 3 ist nur für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz relevant. Sie kann in unseren Geschäftsräumen, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz und im Internet unter „[www.energienetze-mittelrhein.de](http://www.energienetze-mittelrhein.de)“, dort unter „Netzanschluss – Netzanschlussregeln“ eingesehen werden. Die Unterlage wird auf Wunsch zugesandt.

### Anlage 4

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV), in der jeweils gültigen Fassung
- Ergänzende Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (inkl. Preisblatt), gültig ab 01. Februar 2009

Ort: ..... Datum: .....  
(Stempel/Unterschrift Anschlussnutzer)

Koblenz, den .....  
(Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG)